

## WAHLORDNUNG (Neufassung)

zur Vorstandswahl der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)

*(beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11.10.2025)*

### § 1 Wahlgrundsätze

- (1) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Regel im Onlineverfahren gewählt. Diese wird mittels eines DSGVO-konformen Tools durchgeführt.
- (2) Die Wahl ist anonym, sicher und entspricht den allgemein anerkannten demokratischen Wahlgrundsätzen.

### § 2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die/den Vorsitzende/n ist die Wiederwahl auf zweimal beschränkt. Der Vorstand bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, im Amt.
- (2) Der Vorstand wird durch Wahl der/des Vorsitzenden und Wahl von fünf weiteren Mitgliedern eingesetzt. Kandidat/innen sind Mitglieder, die nach § 5 fristgerecht vorgeschlagen wurden und bis drei Monate vor dem Wahltermin ihr Einverständnis zur Wahl erklärt haben.
- (3) Es findet eine Personenwahl statt.
- (4) Bei der Wahl zum Vorsitz hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Gewählt ist der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl auf der Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung.
- (5) Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen. Pro Kandidat/in darf nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit auf dem letzten zu besetzenden Platz erfolgt eine Stichwahl auf der Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand tritt direkt nach der Mitgliederversammlung, in der seine Wahl erfolgte, zusammen und wählt für die Dauer der Amtsperiode aus seiner Mitte die beiden Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden.
- (7) Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden aus dem Amt vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert. Im Falle einer Nachwahl können die Fristen gem. §§ 3 (1), 5 (4), 6 (1) und 8 (2) auf das notwendige Maß verkürzt werden.
- (8) Beim Ausscheiden eines weiteren Vorstandsmitgliedes aus dem Amt vor Ablauf der Wahlperiode rückt der/die nächste Kandidat/in aus der Wahlliste in den Vorstand nach. Ist kein weiterer Kandidat vorhanden, bleibt der Sitz bis zur nächsten ordentlichen Wahl vakant.

### § 3 Wahltermin und -zeitraum

- (1) Der Vorstand der TVT beschließt mindestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung den Termin der Mitgliederversammlung, zu der die Wahl erfolgen soll. Gleichzeitig beruft der Vorstand den Wahlausschuss gem. § 4 ein.
- (2) Die Onlinewahl findet im Zeitraum von 14 Tagen statt und endet am Vortag der Mitgliederversammlung um 24:00 Uhr.

- (3) Die Termine und der Wahlausschuss werden den Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichung in den TVT-Nachrichten oder durch Briefinformation mindestens fünf Monate vor der Wahl bekanntgemacht. Gleichzeitig werden die Mitglieder aufgefordert, Wahlvorschläge nach § 5 abzugeben.

#### § 4 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand der TVT beruft einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Darüber hinaus werden drei ständige Vertreter/innen bestimmt, die in der genannten Reihenfolge nachrücken, wenn Mitglieder des Wahlausschusses vorübergehend ausfallen oder endgültig ausscheiden. Der Wahlausschuss kann grundsätzlich von Wahlhelfenden unterstützt werden. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst keine Kandidierenden sein.
- (2) Der Wahlausschuss tagt nach Bedarf. Die erste Sitzung wird vom Vorsitz der TVT einberufen. Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse auch telefonisch oder per E-Mail fassen, sofern alle Mitglieder zustimmen.
- (3) Der Wahlausschuss wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Wahlleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Der Wahlausschuss ist ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen und Reisekosten werden den Mitgliedern erstattet.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses ist begrenzt. Sie endet entweder
  - mit der Anerkennung der Wahl,
  - beim Austritt aus dem Verein,
  - oder durch Rücktritt.
- (6) Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Fristen.

#### § 5 Wählbarkeit und Wahlvorschläge

- (1) Wählbar in den Vorstand sind die Mitglieder nach § 3 Abs. 1a der Satzung.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Kandidaten/innen sind alle Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied kann sowohl für die Wahl zum Vorsitz als auch zum weiteren Mitglied des Vorstandes vorgeschlagen werden.
- (4) Wahlvorschläge müssen bis vier Monate vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingegangen sein.
- (5) Der Wahlausschuss holt bei den vorgeschlagenen Mitgliedern schriftlich eine Einverständniserklärung zur Kandidatur bis spätestens drei Monate vor dem Wahltermin ein.

#### § 6 Bekanntgabe der Termine und Kandidaten/innen

- (1) Der Wahlausschuss gibt den Vereinsmitgliedern bis spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin durch Veröffentlichung in den TVT-Nachrichten oder Briefinformation bekannt:
  - a) Liste der Kandidaten/innen
  - b) Termine über die Auslage des Wählerverzeichnis sowie Einsichtsmöglichkeiten und Einspruchsfristen
  - c) Termine der Onlinewahl
  - d) Hinweise zur Urnenwahl nach § 11

- (2) Eine Vorstellung der Kandidaten/innen kann zusätzlich auf der Homepage und/oder den TVT-Nachrichten erfolgen.

#### § 7 Wahlrecht und Stimmrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder nach § 3 Abs. 1a der Satzung.
- (2) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das gem. § 8 erstellte Wählerverzeichnis eingetragen ist.

#### § 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss erstellt zusammen mit der Geschäftsstelle ein Wählerverzeichnis auf der Grundlage der Mitgliederliste. Neu hinzukommende wahlberechtigte Mitglieder werden bis zum Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses berücksichtigt.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist von der achten bis zur vierten Woche vor dem Wahltermin zusammen mit der Wahlordnung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
- (3) Jedes Mitglied kann in dieser Zeit schriftlich Einsicht in seine/ihre Daten nehmen und ggf. die verwendete E-Mail-Adresse korrigieren oder nachmelden.
- (4) Nach Ablauf der Auslegungszeit ist das Wählerverzeichnis aufgrund berechtigter und fristgerecht eingelegerter Einsprüche (s. § 9 (2)) vom Wahlausschuss bis zwei Wochen vor dem Wahltermin zu berichtigen. Mit Ablauf dieser Frist stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis endgültig fest. Der Abschluss wird vom Wahlausschuss auf dem Wählerverzeichnis vermerkt.

#### § 9 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann während der Auslegung beim Wahlausschuss (§ 8 (2)) schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer/die Einspruchsführerin die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Einsprüche sind spätestens bis zum siebten Tage nach Ende der Auslegung (s. § 8 (2)) des Wählerverzeichnisses beim Wahlausschuss einzureichen.
- (3) Bei der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 8 (2)) und bei dessen Bekanntmachung ist unter Benennung des letzten Tages der Auslegung auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- (4) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Will der Wahlausschuss einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer/der Einspruchsführerin mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung der Teilnahme an dieser Wahl endgültig.

#### § 10 Onlinewahl

Jedes Mitglied, das mit einer Emailadresse im Wählerverzeichnis erfasst ist, erhält spätestens am Tag des Beginns des Wahlzeitraumes automatisch eine Aufforderung zur Abgabe seiner Stimmen und die notwendigen Zugangsdaten.

## § 11 Urnenwahl beim Wahltermin

- (1) Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, können am Tag der Mitgliederversammlung in der Stunde vor Beginn der Versammlung bis zu deren Beginn vor Ort ihre Stimme abgeben.
- (2) Eine doppelte Stimmabgabe (online und vor Ort) ist ausgeschlossen. Vor der Aushändigung eines Stimmzettels wird durch Einsicht in das Wählerverzeichnis sichergestellt, dass keine Onlinewahl erfolgt ist.
- (3) Der Wahlausschuss organisiert und überwacht die Urnenwahl vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Wahlausschuss beendet die Stimmabgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung, sofern alle bis dahin eingetroffenen Mitglieder die Möglichkeit zur Abgabe der Stimmzettel hatten.

## § 12 Auswertung der Stimmen

- (1) Die Auswertung der Onlinewahl und Auszählung der Stimmen der Urnenwahl vor der Mitgliederversammlung erfolgt während der Mitgliederversammlung. Die Stimmunterlagen dürfen nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet werden.
- (2) Über diese Wahlausschusssitzung während der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Stimmauswertung ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das von allen drei anwesenden Ausschussmitgliedern unterzeichnet wird.
- (3) Das Wahlprotokoll der Onlinewahl, die Auswertungslisten, die Stimmzettel der Urnenwahl und das Wählerverzeichnis werden noch sechs Monate nach der Wahl beim Wahlleiter aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vernichtet, soweit kein schwebendes Wahlprüfungsverfahren anhängig ist.

## § 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird während der Mitgliederversammlung festgestellt und mitgeteilt.
- (2) Das vollständige Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss in der nächstmöglichen Ausgabe der TVT-Nachrichten veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Homepage der TVT ist möglich.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.10.2025 beschlossen und tritt zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl in Kraft.
- (2) Soweit diese Ordnung keine Regelung trifft, gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung und die allgemeinen Grundsätze demokratischer Vereinswahlen.